

Mag man hier immerhin der Ansicht sein, daß Ordericus den Vorgang aus der Perspektive der zwanziger Jahre des 12. Jahrhunderts schildert, als man längst zwischen geistlichem Amt und weltlichem Besitz zu scheiden gewohnt war, so fällt dieser Einwand schwerer bei dem zweiten Beispiel, welches in der *Historia ecclesiastica* steht. Denn da erzählt der Geschichtsschreiber von St. Evroult von dem Abtswechsel, der 1066 in seinem eigenen Mutterkloster stattgefunden hatte: dem zum Abt ausersehenen Mainer habe der normannische Herzog *per pastorem baculum exteriorem curam* übergeben und ihn dann an den zuständigen Bischof verwiesen, *ut ea, quae sibi de spirituali cura competebant, suppleret* ³²⁾. Die Richtigkeit der Nachricht zu bezweifeln, besteht kein Anlaß, da Ordericus noch zu Mainers Zeiten 1085 nach St. Evroult gekommen ist und sich über die Vergangenheit des Klosters vorzüglich unterrichtet zeigt ³³⁾. Zudem ist ein ähnlicher Fall aus dem benachbarten Anjou bezeugt, welches damals unter dem Einfluß der geistig regeren Normandie gestanden haben wird. Als 1073 in Le Ronceray bei Angers die Äbtissin gewählt wurde, erhielt sie zunächst aus der Hand des Grafen Fulco die Temporalien des Klosters und anschließend mit der Weihe vom Bischof die *cura animarum* ³⁴⁾. Die beiden Akte werden in der betreffenden Urkunde so scharf getrennt und ihre Bedeutung so klar erfaßt, daß man daraus den Eindruck eines wohlüberlegten Plans gewinnt ³⁵⁾.

Hochpolitisch wurde die Verwendung der Begriffe, als Wilhelm Rufus dem Bischof von Durham den Prozeß machte. Schon der Eroberer hatte sich, um seinen Halbbruder Odo in festen Gewahrsam nehmen zu können, des subtilen Arguments bedient, daß er nicht den Bischof von

³²⁾ *Historia ecclesiastica* III, c. 18, Migne PL. 188, 286.

³³⁾ H. Wolter, Ordericus Vitalis (Veröffentlichungen d. Instituts f. europäische Geschichte Mainz 7, 1955) S. 55.

³⁴⁾ Gallia christiana t. XIV instr. col. 150 nr. IX: *Facta est autem electio ista annuente comite Fulcone, sub cuius ditione locus iste consistit, a quo etiam dono rerum temporalium ad idem monasterium pertinentium suscepta; praesentata est deinde Eusebio, venerabili patri, Andecavensis urbis episcopo, ad benedictionis suscipiendum mysterium; ut cui comes exterius tradiderat auctoritate sua dominium, episcopus quoque debita benedictione consecrans ex more ecclesiastico curam committeret animarum.*

³⁵⁾ Scharnagl S. 41, Anm. 6, zitiert eine Urkunde des Bischofs Pibo von Toul aus dem Jahre 1076, gedruckt bei Migne PL. 157, 422—424, nr. III, in welcher ähnliche Formulierungen vorkommen. Sie ist nicht im Original erhalten und ihre Echtheit umstritten; alle Bedenken hat auch J. Choux, *Recherches sur le diocèse de Toul au temps de la réforme grégorienne. L'épiscopat de Pibon* (1952) S. 199—203, nicht zerstreuen können.